

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**für die**  
**VERBANDSVERSAMMLUNG**  
**des**  
**LANDESWOHLFAHRTSVERBANDES HESSEN**

in der Fassung vom 19. September 1990  
zuletzt geändert durch  
Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2021

**Geschäftsordnung  
für die Verbandsversammlung  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

ÜBERSICHT

Erster Teil      **Fraktionen**

- § 1      Fraktionen
- § 1a     Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen
- § 2      Reihenfolge der Fraktionen

Zweiter Teil      **Präsidium**

- § 3      Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin
- § 4      Präsidium

Dritter Teil      **Allgemeine Vorschriften**

- § 5      Ausschüsse: Allgemeines
- § 6      Ausschüsse: Zuständigkeit und Aufgaben
- § 7      Mitwirkung des Verwaltungsausschusses
- § 8      Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse
- § 9      Ausschussberichte
- § 10     Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 11     Sinngemäße Anwendung von Ordnungsbestimmungen in Ausschüssen

Vierter Teil      **Hauptausschuss**

- § 12     Hauptausschuss

Fünfter Teil      **Fachausschüsse**

- § 13     Fachausschüsse
- § 14     Zusammensetzung der Fachausschüsse
- § 15     Zuständigkeit der ständigen Fachausschüsse

Sechster Teil      **Anträge und Anfragen**

- § 16     Anträge von Abgeordneten, Fraktionen u. Ausschüssen der VV
- § 17     Anträge des Verwaltungsausschusses
- § 18     Anfragen der Abgeordneten und der Fraktionen
- § 19     Nichterledigte Anträge und Anfragen

Siebter Teil      **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- § 20     Öffentlichkeit
- § 21     Tagesordnung
- § 22     Worterteilung
- § 23     Rededauer
- § 24     Zur Geschäftsordnung
- § 25     Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Aussprache
- § 26     Abgabe von Erklärungen

Achter Teil      **Ordnungsbestimmungen**

- § 27     Ordnungsrufe, Sachrufe und Entziehung des Wortes
- § 28     Ausschluss der Abgeordneten
- § 29     Aussetzung der Sitzung
- § 30     Ordnung im Zuhörerraum

Neunter Teil      **Abstimmungen**

- § 31      Fragestellung bei Abstimmungen
- § 32      Reihenfolge der Abstimmung
- § 33      Abstimmungsverfahren

Zehnter Teil      **Protokollierung der Sitzungen**

- § 34      Protokoll
- § 35      Tonbandaufzeichnung

Elfter Teil      **Büro der Verbandsorgane**

- § 36      Büro der Verbandsorgane

Zwölfter Teil      **Besuch von Dienststellen und Einrichtungen**

- § 37      Besuch von Dienststellen und Einrichtungen

Dreizehnter Teil      **Abweichen von der Geschäftsordnung**

- § 38      Abweichen von der Geschäftsordnung

Vierzehnter Teil      **In-Kraft-Treten**

- § 39      In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

# **Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

## Erster Teil **Fraktionen**

### **§ 1** **Fraktionen**

(1) Abgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen.

(2) Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens 3 Abgeordnete erforderlich. Der Fraktionsstatus der Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Verbandsversammlung vertreten sind, wird von dieser Regelung nicht berührt.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten/Hospitantinnen sowie des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.

### **§ 1a** **Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen**

(1) Im Falle des Ausscheidens einer Fraktion aus der Verbandsversammlung sind die aus Mitteln des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (§ 36a Abs. 4 HGO) beschafften Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von über 1000,00 € dem Landeswohlfahrtsverband Hessen zu übereignen. Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, die nicht mehr benötigt werden.

(2) Über die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von über 1000,00 € (netto), die aus den nach § 36a Abs. 4 HGO gewährten Mitteln finanziert werden, ist von den Fraktionen ein Verzeichnis zu führen. Vermögensgegenstände, die mit nach § 36a Abs. 4 HGO gewährten Mitteln teilfinanziert werden, sind in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn der aus diesen Mitteln finanzierte Anteil 1000,00 € übersteigt. Bei Beschaffung von Vermögensgegenständen, die in das Verzeichnis aufzunehmen sind, ist dem Büro der Verbandsorgane eine Kopie der Rechnung zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Büro der Verbandsorgane ist durch die Fraktionen anzuzeigen wenn Vermögensgegen-

stände, die in das Verzeichnis nach Abs. 2. aufzunehmen sind, nicht mehr benötigt werden.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Parteien oder Wählergruppen, die Fraktionsstatus erlangt haben, und für fraktionslose Abgeordnete, denen Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO gewährt werden.

(5) Die Revision ist berechtigt, Einblick in das Verzeichnis und die dazugehörigen Belege zu nehmen.

### **§ 2** **Reihenfolge der Fraktionen**

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das vom Präsidenten/der Präsidentin zu ziehende Los.

(2) Scheidet ein Abgeordneter/eine Abgeordnete aus der Verbandsversammlung aus, so wird sein/ihr Sitz bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der der/die Abgeordnete bis zu seinem/ihrer Ausscheiden angehört hat.

## Zweiter Teil **Präsidium**

### **§ 3** **Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin**

(1) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Verbandsversammlung und vertritt sie nach außen. Er/Sie hat die Rechte der Verbandsversammlung zu wahren und die Versammlung unparteiisch zu leiten.

(2) Der Präsident/die Präsidentin verfügt über die der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel.

(3) Der Präsident/die Präsidentin beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss und unter Beachtung der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können ausschließlich elektronisch (per E-Mail oder über das Gremienportal des LWV Hessen) eingeladen werden, wenn sie vorher gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben haben. Die Einladung erhal-

ten die Mitglieder der Verbandsversammlung dann über das Gremienportal des LWV Hessen, in dem eine E-Mail mit dem Hinweis übermittelt wird, dass die Unterlagen digital zur Verfügung stehen. Zwischen Zugang bzw. Einstellung des Ladungsschreibens und dem Sitzungstag müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

Näheres zur digitalen Gremienarbeit im LWV Hessen ist in den der Geschäftsordnung als **Anlage** beigefügten „Richtlinien zur digitalen Gremienarbeit“ geregelt.

#### **§ 4 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem/der amtierenden Präsidenten/Präsidentin und zwei Abgeordneten der Verbandsversammlung.

(2) Das Präsidium bildet den Sitzungsvorstand und unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin in der Sitzungsleitung.

#### **Dritter Teil**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 5 Ausschüsse: Allgemeines**

(1) Die Verbandsversammlung bildet Ausschüsse und bestimmt deren Aufgaben und Besetzung.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterinnen. In der konstituierenden Sitzung leitet der Präsident/die Präsidentin die Wahl des/der Vorsitzenden.

#### **§ 6 Ausschüsse: Zuständigkeit und Aufgaben**

(1) Die Ausschüsse sind zuständig für alle Angelegenheiten, die ihnen von der Verbandsversammlung allgemein oder besonders zugewiesen worden sind sowie für solche Angelegenheiten, die ihnen vom Präsidenten/von der Präsidentin zugewiesen worden sind. Soweit erforderlich, bestimmt der Präsident/die Präsidentin den federführenden und die mitwirkenden Ausschüsse und regelt auch, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bearbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie können der Verbandsversammlung selbständig Anträge unterbreiten.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet, den Ausschüssen alle notwendigen Auskünfte zu geben und ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Für das Verfahren der Ausschüsse gilt § 20 Hauptsatzung.

(5) Ein Ausschuss muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören.

(6) Die Ausschussvorsitzenden können zur Vorbereitung der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Berichtersteller/Berichterstellerinnen bestimmen.

(7) Beschlüsse sind schriftlich festzulegen.

(8) Von den Sitzungen und Tagesordnungen sind der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, die Fraktionsvorsitzenden sowie der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.

(9) Beschlüsse können im Rahmen der digitalen Gremienarbeit analog eines Umlaufverfahrens gem. § 20 Abs. 7 der Hauptsatzung auch per „virtueller Sitzung“ im Gremienportal gefasst werden, wenn dem kein Mitglied des Ausschusses widerspricht. § 30a HKO gilt entsprechend.

#### **§ 7 Mitwirkung des Verwaltungsausschusses**

Der Verwaltungsausschuss nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme eines Wahlvorbereitungsausschusses, teil. Ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Er ist verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu geben.

#### **§ 8 Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Der Präsident/Die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Abgeordneten/eine Abgeordnete mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Abgeordnete können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; Kosten dürfen dem Landeswohlfahrtsverband hierdurch nicht entstehen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Teilnahme an Sitzungen eines Wahlvorbereitungsausschusses.

## **§ 9 Ausschussberichte**

(1) Über das Ergebnis der Beratungen der Ausschüsse ist der Verbandsversammlung Bericht zu erstatten, wenn ein entsprechender Auftrag der Verbandsversammlung vorliegt oder wenn der Ausschuss dieses beschließt.

(2) Der Ausschuss kann die Abfassung eines schriftlichen Berichtes beschließen.

(3) Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass im Bericht sein vom Mehrheitsbeschluss abweichender Standpunkt angeführt wird.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und schriftliche Ausschussberichte sind von dem/der Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Präsidenten/der Präsidentin zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Sie sollen den Abgeordneten so bald wie möglich zugeleitet werden. Sie müssen ihnen bei Beginn der Verhandlungen in der Sitzung der Verbandsversammlung vorliegen.

## **§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Der/Die Ausschussvorsitzende hat auf Verlangen des Ausschusses Presse, Rundfunk und Fernsehen ohne eigene Stellungnahme über das Ergebnis der Ausschusssitzungen zu unterrichten. Dabei ist auch die Auffassung einer etwaigen Minderheit zum Ausdruck zu bringen.

## **§ 11 Sinngemäße Anwendung von Ordnungsbestimmungen in Ausschüssen**

Die Bestimmungen der §§ 27 bis 31 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Gegen den Ausschluss von einer Ausschusssitzung kann jedoch die Entscheidung der Verbandsversammlung angerufen werden.

## **Vierter Teil H a u p t a u s s c h u s s**

### **§ 12 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzender und den Fraktionsvorsitzenden bzw. im Vertretungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen.

(2) Der Hauptausschuss ist der Ältestenrat der Verbandsversammlung und nimmt außerdem die ihm von dieser übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Der Hauptausschuss wird von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss einberufen. Verlangt ein Fraktionsvorsitzender/eine Fraktionsvorsitzende die Einberufung, so muss sie binnen drei Wochen erfolgen.

(4) Die Tagesordnung für eine Sitzung des Hauptausschusses wird von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss aufgestellt. Über Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnungen beschließt der Hauptausschuss.

(5) Die Beratungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Ausfertigungen des Protokolls sind den Mitgliedern des Hauptausschusses und dem Verwaltungsausschuss sowie weiteren, vom Hauptausschuss benannten Empfängern, zu übersenden.

(6) Im übrigen finden die Bestimmungen für Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## **Fünfter Teil**

## **F a c h a u s s c h ü s s e**

### **§ 13 Fachausschüsse**

(1) Die Verbandsversammlung bildet folgende ständige Fachausschüsse:

- Ausschuss für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit
- Beteiligungsausschuss
- Ausschuss für Soziales
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Personal- und Organisationsausschuss
- Revisions- und Rechtsausschuss.

(2) Für besondere Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung weitere Ausschüsse bilden.

### **§ 14 Zusammensetzung der Fachausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse bestehen aus je 15 Mitgliedern.

(2) Für Fachausschüsse, die bei besonderen Angelegenheiten gebildet werden, bestimmt die Verbandsversammlung jeweils die Zahl der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Abgeordnete der Verbandsversammlung vertreten lassen.

### **§ 15 Zuständigkeit der ständigen Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse sind für alle Angelegenheiten zuständig, die ihrer Bezeichnung entsprechen.

### **§ 15a Eilentscheidung anstelle der Verbandsversammlung**

In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Verbandsversammlung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Haushalts- und Finanzausschuss an Stelle der Verbandsversammlung, wenn die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haushalts- und Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren oder in virtueller Sitzung getroffen werden. § 30a HKO gilt entsprechend.

## Sechster Teil

### **Anträge und Anfragen**

#### **§ 16 Anträge von Abgeordneten, Fraktionen und Ausschüssen der Verbandsversammlung**

(1) Anträge der Abgeordneten oder Fraktionen an die Verbandsversammlung sind spätestens **4 Wochen** vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. Der Präsident/die Präsidentin stellt die fristgerecht eingereichten Anträge als Drucksachen den Abgeordneten und dem Verwaltungsausschuss zu. Der Antragsteller hat anzugeben, ob eine Stellungnahme des Verwaltungsausschusses erfolgen soll. Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Anträge den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zu und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.

(2) Die Ausschüsse berichten der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu den entsprechenden Punkten.

(3) Kann ein Beschluss der Verbandsversammlung vorerst nicht ausgeführt werden, hat der Verwaltungsausschuss unverzüglich nach Bekannt werden der Hinderungsgründe der Verbandsversammlung zu Händen ihres Präsidenten/

ten/ihrer Präsidentin zu berichten, der/die das Weitere veranlasst. Bei veränderter Sachlage ist die Verbandsversammlung erneut zu unterrichten.

(4) Während der Beratung können nur Zusatzanträge zum Gegenstand der Beratung gestellt werden. Sie müssen auf Verlangen dem Präsidenten/der Präsidentin und jeder Fraktion schriftlich vorgelegt werden.

(5) Über Änderungsanträge ist einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, bestimmt der Präsident/die Präsidentin die Reihenfolge ihrer Behandlung.

(6) Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern/Antragstellerinnen zurückgezogen werden.

#### **§ 17 Anträge des Verwaltungsausschusses**

(1) Anträge des Verwaltungsausschusses an die Verbandsversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen. Sie sollen dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens sechs Wochen vor einer geplanten Verbandsversammlung vorliegen.

(2) Der Präsident/Die Präsidentin überweist die Vorlagen den zuständigen Fachausschüssen zur Vorberatung.

(3) Alle Anträge des Verwaltungsausschusses sind auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen. Die zuständigen Ausschüsse geben dazu ihre Berichte.

#### **§ 18 Anfragen der Abgeordneten und der Fraktionen**

(1) Anfragen der Abgeordneten oder Fraktionen zu Angelegenheiten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen sind schriftlich beim Präsidenten/ bei der Präsidentin einzureichen.

(2) Der Präsident/die Präsidentin teilt die Anfrage unverzüglich dem Verwaltungsausschuss mit und fordert ihn auf, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort zu geben. Ist dem Verwaltungsausschuss eine Antwort innerhalb von sechs Wochen nicht möglich, so hat er dies zu begründen. Die Frist für die Beantwortung einer Anfrage beginnt mit dem Tage des Einganges der Anfrage im Büro der Verbandsorgane. Maßgeblich für das Fristende ist der Tag der Absendung der Antwort an den Fragesteller/die Fragestellerin.

(3) Die Antwort des Verwaltungsausschusses wird dem Fragesteller/der Fragestellerin und den Fraktionen unverzüglich durch den Präsidenten/die Präsidentin übermittelt.

(4) Gibt der Verwaltungsausschuss innerhalb von sechs Wochen keine schriftliche Antwort, ist die Anfrage auf Verlangen des Fragestellers/der Fragestellerin auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu nehmen. Zu Beginn der Aussprache erhält der Fragesteller/die Fragestellerin das Wort.

(5) Auf Antrag des Fragestellers/der Fragestellerin ist die Antwort des Verwaltungsausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen. Der Antrag ist innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Antwort bei dem Fragesteller/der Fragestellerin an den Präsidenten/die Präsidentin der Verbandsversammlung zu richten.

(6) Unbeschadet des Abs. 5 kann der Fragesteller/die Fragestellerin oder eine Fraktion verlangen, die Antwort des Verwaltungsausschusses an den zuständigen Fachausschuss zu überweisen. Das Verlangen ist innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Antwort bei dem Fragesteller/der Fragestellerin oder der Fraktion an den Präsidenten/die Präsidentin der Verbandsversammlung zu richten.

(7) Wird eine Antwort des Verwaltungsausschusses in einem Fachausschuss behandelt (Abs. 6), kann dieser Ausschuss die Aufnahme der Antwort auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung beantragen.

### **§ 19**

#### **Nichterledigte Anträge und Anfragen**

Alle Anträge und Anfragen aus der Verbandsversammlung gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit Auflösung der Verbandsversammlung als erledigt.

### Siebter Teil

## **Sitzungen der Verbandsversammlung**

### **§ 20**

#### **Öffentlichkeit**

(1) Der Präsident/Die Präsidentin vermerkt auf der Tagesordnung, welche Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, nachdem er/sie sich deswegen mit dem Hauptausschuss ins Benehmen gesetzt hat.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur Abgeordnete, Mitglieder des Verwaltungsausschusses und Schriftführer/Schriftführerinnen teil.

### **§ 21**

#### **Tagesordnung**

(1) In jeder Tagesordnung sind Mitteilungen des Präsidenten/der Präsidentin und des/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vorzusehen. Zu den Mitteilungen des/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses sind Fragen der Abgeordneten zulässig; je Fraktion sind höchstens zwei Fragen gestattet.

(2) Die Tagesordnung ist zu unterteilen in Tagesordnung I und Tagesordnung II. Auf die Tagesordnung I sind solche Verhandlungsgegenstände zu setzen, die einer mündlichen Verhandlung bedürfen, auf die Tagesordnung II solche, bei denen keine mündliche Verhandlung erforderlich scheint. Über die Gesamtheit der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung II entscheidet die Verbandsversammlung in einer Abstimmung. Eine gesonderte Abstimmung findet statt, wenn ein Abgeordneter/eine Abgeordnete dies beantragt.

(3) Ein Verhandlungsgegenstand ist von Tagesordnung II auf Tagesordnung I zu überstellen, wenn dies ein mit dem Verhandlungsgegenstand befasster zuständiger Ausschuss empfiehlt oder ein Abgeordneter/eine Abgeordnete beantragt. Ein Überstellungsantrag ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Die Verbandsversammlung kann jederzeit eine Ergänzung der Tagesordnung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten beschließen.

(5) Eine Anfrage kann bis zum Aufruf, ein Antrag bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

### **§ 22**

#### **Worterteilung**

(1) Bei der Beratung eines Gegenstandes hat der Präsident/die Präsidentin zunächst dem Antragsteller/der Antragstellerin, dann dem Berichterstatter/der Berichterstatterin das Wort zu erteilen.



(2) Hiernach erteilt der Präsident/die Präsidentin das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldung kann schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt der Präsident/die Präsidentin nach seinem/i ihrem Ermessen das Wort. Der Präsident/die Präsidentin hat darauf hinzuwirken, dass bei jedem Beratungsgegenstand zunächst ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Fraktion das Wort erhält.

### **§ 23 Rededauer**

(1) Die Rededauer soll fünfzehn Minuten für einen Abgeordneten/eine Abgeordnete, der/die für seine/i ihre Fraktion spricht, und fünf Minuten für einen sonstigen Abgeordneten/eine sonstige Abgeordnete nicht überschreiten. Für bestimmte Beratungen kann der Präsident/die Präsidentin die Rededauer verlängern.

(2) Spricht ein Abgeordneter/eine Abgeordnete über die Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr der Präsident/die Präsidentin nach vorheriger Mahnung das Wort entziehen.

### **§ 24 "Zur Geschäftsordnung"**

(1) "Zur Geschäftsordnung" oder zu einer Berichtigung in der Sache muss das Wort jederzeit erteilt werden. "Zur Geschäftsordnung" und zur Berichtigung darf nicht länger als fünf Minuten gesprochen werden.

(2) Anträge "Zur Geschäftsordnung" sind nur bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.

### **§ 25 Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Aussprache**

(1) Wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Präsident/die Präsidentin die Aussprache.

(2) Aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung beschließen, die Aussprache

- a) zu unterbrechen,
- b) zu vertagen und
- c) zu schließen.

(3) Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist vor dem Antrag auf Vertagung der Aussprache abzustimmen. Anträge dieser Art können erst dann gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist einem Redner/einer

Rednerin, der/die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

### **§ 26 Abgabe von Erklärungen**

Während der Aussprache, nach deren Vertagung oder nach Schluss der Aussprache ist das Wort zu persönlichen Bemerkungen außer der Reihe zu erteilen.

## Achter Teil

## **Ordnungsbestimmungen**

### **§ 27 Ordnungsrufe, Sachrufe und Entziehung des Wortes**

(1) Auf das Klingelzeichen, den Ordnungsruf oder Sachruf des Präsidenten/der Präsidentin hat der Redner/die Rednerin seine/i ihre Rede sofort zu unterbrechen. Unterbricht der Redner/die Rednerin seine/i ihre Ausführungen nicht, kann ihm/ihr der Präsident/die Präsidentin das Wort entziehen.

(2) Ist ein Redner/eine Rednerin dreimal "Zur Sache" oder "Zur Ordnung" gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, hat ihm/ihr der Präsident/die Präsidentin das Wort zu entziehen. Ein Redner/Eine Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

(3) Der Präsident/Die Präsidentin hat das Recht, auch anderen Sitzungsteilnehmern/ Sitzungsteilnehmerinnen, die gegen die Ordnung verstoßen, einen Ordnungsruf zu erteilen.

(4) Ausführungen zu Ordnungsrufen, Sachrufen und Wortentzug und dem Anlass zu derartigen Maßnahmen sind unzulässig.

### **§ 28 Ausschluss der Abgeordneten**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) kann der Präsident/die Präsidentin einen Abgeordneten/eine Abgeordnete von der Sitzung ausschließen. In diesem Fall hat der/die Abgeordnete den Sitzungssaal sofort zu verlassen. § 60 Abs. 2 Satz 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Kommt der/die Abgeordnete dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Falle kann der/die Abgeordnete für die nächste Sitzung ausgeschlossen werden.

**§ 29**  
**Aussetzung der Sitzung**

Wenn in der Verbandsversammlung störende Unruhe entsteht, kann der Präsident/die Präsidentin die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er/sie seinen/ihren Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

**§ 30**  
**Ordnung im Zuhörerraum**

Zuhörer, die Beifall oder Missfall äußern oder sonst die Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

**Neunter Teil**  
**A b s t i m m u n g e n**

**§ 31**  
**Fragestellung bei Abstimmungen**

Der Präsident/Die Präsidentin stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie durch Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Fragen müssen im bejahenden Sinne abgefasst werden. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei Gegenproben zulässig.

**§ 32**  
**Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Liegen Anträge "Zur Geschäftsordnung" und "Zur Sache" vor, wird zuerst über die Anträge "Zur Geschäftsordnung" abgestimmt.

(2) "Zur Sache" wird in der Weise abgestimmt, dass der weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen ist. Im Zweifelsfalle entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

**§ 33**  
**Abstimmungsverfahren**

(1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Hand aufheben.

(2) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das eine Fraktion der Verbandsversammlung verlangt. Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat die Entscheidung eines/einer jeden Abgeordneten namentlich in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Präsident/Die Präsidentin stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

**Zehnter Teil**  
**Protokollierung der Sitzungen**

**§ 34**  
**Protokoll**

(1) Ausfertigungen des Protokolls über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung werden den Abgeordneten und dem Verwaltungsausschuss übersandt bzw. digital im Gremienportal des LWV Hessen zur Verfügung gestellt.

(2) Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Verhandlungen der Verbandsversammlung wird für sechs Monate ab Sitzungszeitpunkt im Büro der Verbandsversammlung offen gelegt.

**§ 35**  
**Tonbandaufzeichnung**

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Tonbandaufzeichnung herzustellen.

(2) Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre beim Büro der Verbandsorgane aufzubewahren.

(3) Jede Fraktion und jeder/jede Abgeordnete können nach Abstimmung mit dem Büro der Verbandsorgane die Tonbandaufzeichnungen abhören. Sie sind berechtigt, Auszüge aus den Tonbandaufzeichnungen vom Büro der Verbandsorgane anzufordern.

**Elfter Teil**  
**B ü r o d e r V e r b a n d s o r g a n e**

**§ 36**  
**Büro der Verbandsorgane**

Der/Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung bestellte Schriftführer/Schriftführerin versieht als Leiter/Leiterin des Büros der Verbandsorgane nach Weisung des Präsidenten/der Präsidentin die Geschäfte.

**Zwölfter Teil**  
**B e s u c h v o n D i e n s t s t e l l e n u n d E i n r i c h t u n g e n**

**§ 37**  
**Besuch von Dienststellen und Einrichtungen**

Einzelne Abgeordnete können zu ihrer Unterrichtung Dienststellen oder Einrichtungen des

LWV Hessen aufsuchen. Sie zeigen dies dem zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Verwaltungsausschusses rechtzeitig vorher an.

### Dreizehnter Teil

## **Abweichen von der Geschäftsordnung**

### **§ 38**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zugelassen werden.

### Vierzehnter Teil

## **In-Kraft-Treten**

### **§ 39**

#### **In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige in der Fassung vom **19. September 1990**, zuletzt geändert am **02. Juli 2020**, und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

## Richtlinien für die digitale Gremienarbeit

### 1. Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an der digitalen Gremienarbeit

- 1.1 An der digitalen Gremienarbeit nehmen die Abgeordneten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten teil und verzichten damit auf Papierunterlagen für die Gremienarbeit im LWV Hessen.
- 1.2 Abgeordneten, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse sowie ggfls. für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und seiner Kommissionen (u. a. Einladungen mit Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Mitteilungen, Berichte und Protokolle) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden bis auf wenige Ausnahmen (z. B. am Sitzungstag erstellte Tischvorlagen, falls in externen Sitzungsräumen kein WLAN zur Verfügung steht) nicht mehr verteilt.
- 1.3 Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten. Das iPad sowie die SitzungsApp iRICH sind vor unberechtigtem Zugriff durch sichere Aufbewahrung und Sperrung mittels Passwort zu sichern.
- 1.4 Ziffer 1.2 gilt sinngemäß auch für die Geschäftsführer/innen der Fraktionen in der Verbandsversammlung.

### 2. Hardware / Software für die digitale Gremienarbeit

- 2.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit ist die Nutzung eines iPads oder Tablet-PC mit der RICH-App und die Möglichkeit, die Daten über das Internet zu aktualisieren.
  - 2.1.1 Die Beschaffung und Einrichtung der Hardware, die den Abgeordneten zur Verfügung gestellt wird, erfolgt durch den LWV Hessen, der auch Eigentümer der Hardware ist.
  - 2.1.2 Alternativ zu Ziffer 2.1.1 haben die Abgeordneten die Möglichkeit, ein eigenes, geeignetes iPad oder ein Tablet-PC für das Herunterladen der RICH-App zu nutzen und auf diesem Weg an der digitalen Gremienarbeit teilzunehmen.

Für die Nutzung des eigenen Gerätes und zur Abgeltung hierfür anfallender Kosten erhalten die Abgeordneten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.
- 2.2 Da an sämtlichen Sitzungsorten nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Abgeordneten mit einem ausreichend aufgeladenen Gerät an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.

Ebenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass an sämtlichen Sitzungsorten WLAN zur Verfügung steht. Die kompletten Unterlagen sind daher vor den Sitzungen herunterzuladen.
- 2.3 Unabhängig von der Nutzung über das iPad können alle digitalen Gremienunterlagen über einen Internetbrowser an einen Computer, Laptop etc. über die Internetseite des LWV Hessen ([www.lwv-hessen.de](http://www.lwv-hessen.de)) unter dem Menüpunkt „LWV & Politik – Politische Gremien – Gremienportal“ abgerufen werden (*dies muss noch entsprechend umgesetzt werden*).
- 2.4 Technischer Service hinsichtlich der LWV-eigenen Hardware (Reparaturen und ähnlichem) wird durch den LWV Hessen geleistet. Bei verfahrensbezogenen Anwendungsproblemen gibt die Verwaltung, Büro der Verbandsorgane, entsprechende Hilfestellung.

- 2.5 Die vom LWV Hessen zur Verfügung gestellten iPads der Abgeordneten sind über den LWV Hessen versichert.

Versicherungsschutz besteht nicht außerhalb Europas und bei vorsätzlicher Handlung/ Beschädigung. Im Umgang mit den iPads sind die üblichen Sorgfaltspflichten zu beachten, d. h., das iPad ist z. B. vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, sicher aufzubewahren bzw. ggf. unter Verschluss zu halten.

Im Falle einer Beschädigung o. ä. ist dies dem LWV Hessen über das Büro der Verbandsorgane unverzüglich anzuzeigen.

- 2.6 Eine private Nutzung des vom LWV Hessen zur Verfügung gestellten iPads und die Installation von Zusatzsoftware oder Apps ist gestattet, wenn damit nicht gegen einzelne Punkte dieser Richtlinien oder sonstige für die Gremien des LWV Hessen geltenden Vorschriften oder Satzungen verstoßen wird. Es dürfen keine zusätzlichen Kosten für den LWV Hessen entstehen.

### **3. Ausscheiden und Nachrücken einer/eines Abgeordneten oder Beigeordneten während der laufenden Wahlperiode**

- 3.1 Scheidet ein/e Abgeordnete/r vor Ablauf der Wahlperiode aus den Gremien des LWV Hessen aus, so ist das iPad, sofern vom LWV zur Verfügung gestellt, an den LWV Hessen zurück zu geben. Sofern noch nicht erfolgt, werden vom Fachbereich 102 sämtliche Einstellungen und Unterlagen vollständig auf dem iPad gelöscht.
- 3.2 Wird ein/e Abgeordnete/r nachträglich in die Gremien des LWV Hessen gewählt bzw. benannt, wird ihr/ihm bei Bedarf ein iPad mit der iRICH-App durch den LWV Hessen zur Verfügung gestellt.